

39. Kann nach judetendlichem (österreichischem) Recht der beschränkt haftende Erbe zur Zahlung nach Kräften der Verlassenschaft verurteilt werden, wenn der Nachlaß überschuldet ist und der Gläubiger sich eine Vollstreckungsmöglichkeit erst durch Gläubigeranfechtung verschaffen will?

ABGB. § 802.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 1. Oktober 1941 i. S. G. (K.) w. Sch. (Wekl.). VIII 79/40.

- I. Kreisgericht Gitschin.
- II. Obergericht Prag.

Der Kläger hat an rückständigem Gehalt aus seiner Anstellung als Sekretär bei dem Gasthausbesitzer Hans Sch. für die Zeit von November 1931 bis Ende 1935 25 665 K. zu fordern. Hans Sch. ist am 23. Januar 1936 gestorben. Sein Bruder, der Beklagte, hat eine bedingte Erberklärung abgegeben; die Verlassenschaft ist ihm eingantwortet worden. Der Kläger hat seine Forderung zur Verlassenschaft angemeldet. Der Nachlaß ist überschuldet; er besteht im wesentlichen aus dem Gasthausgrundstück G. Z. 28 des Grundbuchs für Sp., das bereits über seinen Wert hinaus mit bürgerlichen Schulden belastet ist.

Die auf Zahlung von 25 665 K. nebst Zinsen gerichtete Klage ist vom Kreisgericht abgewiesen worden, weil der Nachlaß überschuldet sei und sein Wert durch die zunächst zu berücksichtigenden bürgerlichen

Schulden aufgezehrt werde; darauf, ob der Kläger, wie er behauptet, berechtigt sei, gegen einige dieser Gläubiger Anfechtungsklage wegen Gläubigerbenachteiligung zu erheben, könne es nicht ankommen, da der Anfechtungsanspruch nicht erwiesen sei. Das Berufungsgericht hat dieses Urteil bestätigt. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung beider Urteile und zur Verurteilung des Beklagten zur Zahlung nach Kräften der Verlassenschaft bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung in das Gasthausgrundstück.

Gründe:

Der Kläger hat bereits vor dem Kreisgericht darauf hingewiesen, daß er die Einverleibung verschiedener Pfandrechte wegen Gläubigerbenachteiligung anzufechten beabsichtige, und sich zum Beweis ihrer Anfechtbarkeit auf die Akten J./Sch. des Kreisgerichts in G. berufen, in denen der anfechtende Gläubiger im ersten Rechtszug ein obliegendes Urteil erzielt habe. Aus diesen — als Beweis zugelassenen — Akten ergibt sich, daß ein anderer Gläubiger des Erblassers Hans Sch. die Eintragung zweier Pfandrechte über je 150 000 R. in das Grundbuch des Grundstücks des Erblassers E. J. 28 in Sp. für den jetzigen Beklagten und seine Schwester Margarete R. nach § 2 Nr. 3 AnfD. angefochten und mit seiner Klage zur Zeit der letzten Tagfagung in der jetzt zur Entscheidung stehenden Sache bereits im ersten Rechtszug obgesiegt hatte. Damit hatte der Kläger für den für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt (Schluß der Verhandlung im ersten Rechtszuge) hinreichend dargetan, daß die von ihm beabsichtigte Anfechtungsklage gegen die genannten Pfandgläubiger Aussicht auf Erfolg bot. Mehr kann von dem Kläger nicht gefordert werden. Denn den vollen Beweis, daß die beabsichtigte Anfechtungsklage Erfolg haben werde, kann er schon aus dem Grunde nicht erbringen, weil er dazu die Anfechtungsklage selbst durchführen müßte und sie mangels eines Vollstreckungstitels, den er erst durch die jetzt anhängige Klage erlangen will, nicht durchführen kann. Die Begründung, welche der Erstrichter für die Abweisung der Klage gibt, ist also nicht stichhaltig.

Das Berufungsgericht hält die Klagenabweisung auch aus dem Grunde für gerechtfertigt, weil aus dem Klagebegehren nicht der Bruchteil hervorgehe, zu dem der Beklagte verpflichtet sei, im Falle des Erfolges der Anfechtungsklage die Klageforderung zu erfüllen.

Auch dies ist unrichtig. Denn die Pfandrechte, welche der Kläger anzufechten beabsichtigt, übersteigen seine Forderung so sehr, daß bei einem Erfolge der Anfechtungsklage ihre volle Befriedigung zu erwarten ist, wenn die Pfandrechte vollwertig sind. Ob dies der Fall ist, kann sich aber erst bei einer Zwangsversteigerung des Grundstücks herausstellen. Unter diesen Umständen läßt sich die Frage, in welcher Höhe die Forderung des Klägers aus der Verlassenschaft zu befriedigen ist, nicht, wie sonst (vgl. Entsch. des Obersten Gerichts in Brünn Nr. 4925, 6152, 7717 und 9452 im Prager Archiv 1926 S. 470, 1927 S. 1528, 1929 S. 582 und 1930 S. 1112), im Rechtsstreit lösen, sondern sie muß der Zwangsvollstreckung überlassen bleiben. Die Belange des Erben sind genügend berücksichtigt dadurch, daß der Gegenstand im Urteil bestimmt wird, auf den die Zwangsvollstreckung sich zu beschränken hat.

Unter Wänderung der Urteile beider Vordergerichte ist daher der Beklagte zur Zahlung nach dem Klageantrage nach Kräften der Verlassenschaft zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung aber auf das Grundstück zu beschränken, das mit den Pfandrechten belastet ist, deren Bestellung der Kläger wegen Gläubigerbenachteiligung anzufechten beabsichtigt.